



STADT AHAUS

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus vom 24. September 2019

Ratsbeschluss und Verkündung der Satzung:

| Ratsbeschluss vom: | bekannt gemacht am: | in Kraft getreten am: |
|-----------------------|------------------------|--------------------------|
| 10. September 2019 | 02. Oktober 2019 | 03. Oktober 2019 |

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus vom 24.09.2019

Der Rat der Stadt Ahaus hat am 10.09.2019 für die Durchführung der in § 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2019 (GV NRW S. 202), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Ahaus unterhält nach § 101 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung mit der Bezeichnung „Fachbereich Rechnungsprüfung“.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Ahaus.

§ 2

Rechtliche Stellung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) In ihrer Tätigkeit ist die Rechnungsprüfung unabhängig, frei von fachlichen Weisungen, eigenverantwortlich und ergebnisoffen. Sie strebt eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit mit der Verwaltung an.
- (5) Die Rechnungsprüfung folgt im Rahmen von Gesetz und Recht dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns. Die Prüfung wird unter Risikogesichtspunkten am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgerichtet.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und ab-

berufen. Bestellung und Abberufung erfolgen nach Maßgabe des § 101 Abs. 4 und 5 GO NRW.

- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leiterin bzw. Leiter ist Vorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie bzw. er weist den Prüferinnen bzw. den Prüfern die Prüfungsaufgaben zu. Neben den Prüferinnen bzw. Prüfern trägt sie bzw. er die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (GO NRW, Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Pflichtaufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Stadt (§ 102 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes bzw. des Beteiligungsberichtes gem. § 117 GO NRW,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung von Vergaben,
 8. die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz,
 9. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems

§ 5

Übertragene Aufgaben

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW:
 1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen, sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe

- eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
4. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 5. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit der Leiter bzw. die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält, im Übrigen ab einer Anordnungssumme von 2.500 EUR,
 6. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
 7. die Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der kostenrechnenden Einrichtungen,
 8. die Prüfung der Einweisung der Bediensteten in die Besoldungs- und Entgeltgruppen, der Festsetzung des Dienstalters und Ruhegehaltdienstalters – vor Abgang von Bescheiden,
 9. gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,
 10. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 11. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 KomHVO,
 12. die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
 13. Berichterstattung gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss zu Beginn eines jeden Jahres über die nicht ausgeführten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates,
 14. die Prüfung der Verwendung städtischer Zuschüsse und sonstiger geldlicher Zuwendungen an Dritte
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Jahresabschlüsse der Zweckverbände, an denen die Stadt Ahaus beteiligt ist, sowie des Vereins Bildungsforum e.V. Ahaus, sofern die Zweckverbandsversammlung nicht Anderes beschlossen hat.
- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leiterin bzw. der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen), sowie die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention übertragen. Die Leiterin bzw. der Leiter übernimmt die Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten.

§ 6 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann innerhalb seines bzw. ihres Amtsbereichs

unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 104 Abs. 4 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

§ 7 Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden. Die Prüferinnen und Prüfer können die für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 104 Abs. 1 bis 4 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Dienststellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Zur Prüfung von Auftragsvergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der Aufforderungen zur Abgabe der Angebote und einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Auftragserteilung rechtzeitig vollständig vorzulegen. Sofern über die Vergabe ein Ausschuss oder der Rat zu beraten und/oder zu entscheiden hat, ist der örtlichen Rechnungsprüfung die Beschlussvorlage der Verwaltung vorzulegen, und zwar vor der Zuleitung an das Beratungs-/ Beschlussgremium; etwaige Beanstandungen sind dem Gremium zuzuleiten.
- (6) Die/der Leiter(in) und die Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis aus.
- (7) Die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer(innen) sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8 Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle bei sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Beschlussvorlagen, Stellenpläne, Dienstanweisungen, Satzungen, Lohntarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), auf Anforderung zugänglich zu machen.

- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält auf Anforderung die Tagesordnungen, die Beschlussvorlagen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für die vergleichbaren Gremien der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreis, Gemeindeprüfungsanstalt, Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) unverzüglich und vollständig zuzuleiten.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (einschließlich der Einrichtung von Zahlstellen und der Bereitstellung von Handvorschüssen) vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann. Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.
- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten oder dergleichen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei allen Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw. sowie bei Kassenfehlbeträgen. Die Mitteilungspflicht obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Organisationseinheit, bzw. bei eigener Betroffenheit der jeweiligen Vertretung.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 9

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in § 59 Abs. 3 und 4, § 92 Abs. 3 und 4 und § 102, § 105 Abs. 6, § 116 Abs. 9 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Abs. 2 GO NRW.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ahaus entsprechend. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem

Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Kämmerer/Kämmerin und die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der/des Leiters(in) der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfer(innen) hinzugezogen werden.

- (4) Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der/vom Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren; sie/er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin durchgeführt hat, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

§ 10

Berichte und Prüfungsbemerkungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig, und zwar unter der Bezeichnung „Stadt Ahaus – Rechnungsprüfung“.
- (2) Für Prüfvermerke und Zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten, usw. ist grüne Farbe zu verwenden.
- (3) Bei Prüfungen sollen die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten vorab über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Geschäftsablauf durch die Prüfung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (4) Zu Prüfberichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist gemäß Aufforderung fristgerecht Stellung zu nehmen. Soweit es sich um wesentliche Beanstandungen im Einzelfall oder um Prüfungsbemerkungen von allgemeiner Bedeutung handelt, ist die Stellungnahme von der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs abzugeben – in wichtigen Fällen hat der zuständige Verwaltungsvorstand die Stellungnahme mitzuzeichnen.

§ 11

Unterrichtungspflicht

- (1) Werden bei der Durchführung der Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung durch seine Leiterin bzw. seinen Leiter unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung, ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, Bericht zu erstatten.
- (2) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Verwaltung, Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Berichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu in angemessener Frist zu äußern. Diese Frist beträgt vier Wochen, es sei denn, es

ist eine andere Frist vereinbart. Die Antwort ist durch die Leitung der Abteilung, Stabsstelle oder des Geschäftsbereichs zu unterzeichnen. Eine Äußerung ist nicht erforderlich, soweit Zusagen zu Prüfungsbemerkungen in Berichten bereits in der Schlussbesprechung gemacht und in den jeweiligen Bericht übernommen worden sind.

§ 12

Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet den von ihr bzw. von ihm bestätigten und vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht dem Rat gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW zur Feststellung zu. Der Jahresabschluss ist gem. § 102 Abs. 1 GO NRW durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen. Diese kann sich gem. § 104 Abs. 6 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung legt gem. § 59 Abs. 3 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nach vorheriger Durchsicht und ggf. ergänzender Stellungnahme zur Beratung vor.
- (3) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, gem. § 59 Abs. 4 GO NRW erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat gem. § 59 Abs. 3 GO NRW zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- (5) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

§ 13

Sonstige Berichte

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, den zuständigen Verwaltungsvorständen und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von vorstandsbereichs- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 03.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 29.08.2008 außer Kraft.